

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 20 (1926)
Heft: 14

Rubrik: Fürsorge für Taubstumme

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seiner Frau doch den taubstummen Wilhelm zu überlassen. Der Meister wollte anfangs nicht; aber endlich tat er es doch. In jenen Tagen waren ja die Leute viel opferbereiter, als sie es sonst sind. Wilhelm war ebenfalls bereit, seiner früheren Meisterin zur Seite zu stehen. Das hat er denn auch treulich getan. Obwohl er noch jung war, war er doch gewissermaßen der Vater der Kinder des Hauses.

Im dritten Kriegsjahre starb Brotbeck in Rußland an Typhus. Die Frau wäre, menschlich angesehen, verloren gewesen, wenn der Wilhelm nicht dagewesen wäre. Mit seltener Treue und Uneigennützigkeit versah er das Geschäft.

Wilhelm gehörte zu den Menschen, die durch Leiden nicht verbittert werden, und das kam daher, weil er den Frieden Gottes gesucht und gefunden hatte. Er war ein treuer Jünger Jesu geworden.

Heute sagt niemand mehr: „Der arme Wilhelm“. Er ist jetzt längst Meister und hat das gute Geschäft seines früheren Lehrmeisters. Und mehr als das, dessen älteste Tochter ist sein Weib geworden.

Die Schwiegermutter aber sagt immer wieder: „Durch diesen Jungen ist der Segen Gottes ins Haus gebracht worden. Hätte Gott ihn mir nicht ins Haus geschickt, dann wäre ich jetzt im Elend. Kein Vater kann besser für seine Kinder sorgen, als Wilhelm für seine Schwiegergeschwister.“

Wilhelm trug die Folgen der Sünden seines Vaters, und er muß sie sein Leben lang tragen; aber sein Leben ist darum nicht unglücklich und verbittert; er ist auch keine Last für andere, sondern er ist ein in seinem Gott glücklicher Mensch und ein Segensträger für seine Nächsten geworden.

Fürsorge für Taubstumme

Unfall- und Krankenversicherung für Taubstumme.

Bericht des Zentralsekretärs
an die Delegiertenversammlung des S. F. J. L.
am 10. Juni 1926, in Bern.

A. Einleitung.

An der letztjährigen Delegiertenversammlung am 25. Mai in Zürich ist dieses Thema aufgetaucht, und es wurde vorgeschlagen: zu unter-

suchen, ob und zu welchen Bedingungen Taubstumme versichert seien, ein rechtliches Gutachten darüber einzuholen, die finanzielle Tragweite für eventuelle Uebernahme von Zusatzprämien durch die Fürsorgestellten zu prüfen, und endlich wurde die Beratung der Taubstummen für die Krankenversicherung befürwortet. Dem Zentralvorstand wurde der Auftrag erteilt, alle diese Fragen zu prüfen zur Berichterstattung an die nächste Delegiertenversammlung. Dies geschieht hiermit durch meine Wenigkeit. Das nötige Material konnte ich nach und nach herbeischaffen und wandte mich bald an Frl. Dr. jur. Kaiser, damals in Olten, von welcher mir bekannt war, daß sie sich gerade mit solchen Fragen intensiv beschäftigte. Die obige Frage interessierte sie denn auch außerordentlich und so konnte ich bald ihr Gutachten veröffentlichen, in der „Taubstummen-Zeitung“ Nr. 9, Jahrgang 1925, unter der Ueberschrift: „Nehmen Versicherungsanstalten auch Anormale auf?“

Weiter wurde die in Zürich vorgeschlagene Mitarbeit des „Schweizerischen Taubstummenrates“ in Anspruch genommen, der einen Fragebogen ringsum im Land versandte, welcher überdies zugleich mit dem Kaiserschen Gutachten in derselben genannten Nummer abgedruckt wurde. Die Resultate dieses Fragebogens veröffentlichten wir in Nr. 12 desselben Blattes.

Später richtete der Zentralsekretär noch einen genaueren Fragebogen an alle Unfallversicherungsgesellschaften der Schweiz, sowie an die Taubstummenanstalten und -heime. In Bezug auf die Krankenversicherung versprach Herr Pfarrer Richterich in Schönenwerd einen aufklärenden und ermunternden Artikel für die „Taubstummen-Zeitung“.

Worin besteht nun der Erfolg aller dieser Schritte?

Beginnen wir zuerst mit der

B. Unfallversicherung

und prüfen wir die eingegangenen Antworten. — In ihrem erwähnten Gutachten kommt Frl. Dr. Kaiser zu folgenden Schlüssen:

„Die Zurückhaltung der privaten Versicherungsgesellschaften bei der Versicherung Anormalen hängt auch damit zusammen, daß aus allgemeinen Ueberlegungen bei den meisten Kategorien Anormaler eine größere Wahrscheinlichkeit für Unfall oder frühen Todesfall angenommen wird. Zahlenmäßige Grundlagen fehlen noch... Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß gerade diejenigen Anormalen, die im Erwerbs-

und Verkehrsleben sich, wenn auch in ihrem bescheidenen Rahmen, selbständig bewegen, durch doppelte Aufmerksamkeit und Vorsicht und unterstützt durch auffallende Schutzabzeichen, die durch die Verbände eingeführt wurden, ihr größeres Risiko wieder wett machen. Sollten sich für diese Vermutung weitere und einwandfreie Anhaltspunkte auf statistischer Grundlage bieten, dann wäre nicht einzusehen, weshalb den Erwerbsfähigen unter den körperlich oder geistig Gebrechlichen der Schutz der Versicherung nicht ohne Einschränkung zuteil werden sollte."

Weil das Kaisergutachten sich mit Anormalen aller Gattungen überhaupt, also auch mit Krüppeln, Blinden, Epileptischen, Irren usw. beschäftigt, so richtete ich, wie oben bemerkt, noch einmal ein Rundschreiben an alle derartigen Versicherungsanstalten, mit der besonderen Anfrage, ob und zu welchen Bedingungen und in welcher Anzahl sie Taubstumme aufgenommen haben und noch aufnehmen. Darauf sind folgende Antworten eingegangen (mehrere Anstalten schwiegen):

1. „Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur“: „... So weit wir feststellen können, haben wir bis jetzt die Zöglinge einer Taubstummenanstalt versichert und wir halten Taubstumme grundsätzlich auch als versicherungsfähig, unter Zugrundelegung folgender Richtlinien:

Vor allem müssen die Versicherungssummen in einem angemessenen Verhältnis zu den persönlichen Verhältnissen der betreffenden Person stehen. Die Unfallversicherung hat den Zweck, einen wirtschaftlichen Nachteil, der einer Person durch einen Unfall entsteht, zu decken; wo ein solcher wirtschaftlicher Nachteil dagegen nicht entsteht, hat eine Unfallversicherung keine Berechtigung. Meistens werden nun die Verhältnisse bei den Taubstummen so liegen, daß sie keine Person zu unterstützen haben, so daß ihr Tod einen wirtschaftlichen Nachteil nicht mit sich bringt. Ebenso wird bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit der wirtschaftliche Nachteil meist nur in den Heilungskosten zu sehen sein. Diese Überlegungen führen dazu, daß der Taubstumme normalerweise die Todesfallsumme im Vergleich zur Versicherungssumme für bleibende Invalidität verhältnismäßig niedrig gewählt wird, meistens nur mehr im Sinne der Gewährung einer reichlich bemessenen runden Summe zur Deckung der Bestattungskosten aller Art etc.

Ebenso wird in solchen Fällen die Versicherung

eines Taggeldes meistens kein Bedürfnis sein, sondern an dessen Stelle wird die Versicherung der Heilungskosten treten. (Folgen ein paar Versicherungs-Kombinationen in Zahlen-Beispielen)...

... Die Erhöhung der Gefahr gegenüber normalen Risiken, welche die Taubstummen ja zweifellos bieten, erfordert natürlich eine gewisse Prämienerrhöhung. Wir würden aber den Zuschlag für diese Gefahrerhöhung, namentlich bei den in Anstalten untergebrachten Personen, sehr niedrig berechnen. Derselbe würde darin bestehen, daß wir die Taubstummen um eine Klasse höher einschätzen als tarifmäßig für den betreffenden Beruf in Betracht kommen würde, was einer Erhöhung von ungefähr 10 bis 20 % (der höhere Satz bei den gefährlicheren Berufen) entsprechen würde.

Sollte eine Kollektiv-Versicherung für die schweizerischen Taubstummen in Betracht kommen, so wären wir wahrscheinlich in der Lage, zur Vereinfachung der ganzen Versicherung einen Einheitsatz für alle unter die Versicherung fallenden Personen zu berechnen..."

2. „Die Schweiz“, Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaft in Lausanne: „... Unsere Direktion hat bis heute von solchen Versicherungen abgesehen, und zwar in Anbetracht der unzähligen Komplikationen, die bei einem eventuellen Unfall eintreten würden.“

3. „Basler Lebens-Versicherungsgesellschaft“ in Bern: „Bei uns sind schon 104 Taubstumme oder Schwerhörige versichert: Die Entschädigungen betragen:

Fr. 1000. — im Todesfall,

Fr. 5000. — im Invaliditätsfall,

bis zu Fr. 300. — Ersatz der Heilungskosten.

Die Gehörgeschädigten müssen das Dreifache mehr als die Vollsinigen bezahlen.

4. „Helvetia“, Schweiz. Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsanstalt in Zürich: „Taubstumme versichern wir überhaupt nicht gegen Unfall. Dagegen haben wir Versicherungen für Schwerhörige in Ausnahmefällen schon abgeschlossen. Dabei wurde zur Normalprämie je weilen je nach dem Grade der Schwerhörigkeit ein Zuschlag von 10 bis 20 % gerechnet.“

5. „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflicht-Versicherungsgesellschaft in Zürich: „Unsere Direktion lehnt die Unfallversicherung von Taubstummen nicht grundsätzlich ab, sondern behält sich gegenüber Anträgen von solchen Personen vor, nach Prüfung der jeweiligen in Betracht kommenden Verhältnisse und der Art

der beruflichen Tätigkeit von Fall zu Fall Stellung zu nehmen, auch hinsichtlich der Höhe der Prämie. In der Regel wird eine höhere Prämie in Betracht kommen als für ein normales Risiko."

In einem sechs Tage späteren Schreiben teilt dieselbe Gesellschaft mit, "daß sie eine spezielle Kontrolle über die bei ihr versicherten Taubstummen oder Schwerhörigen nicht führt und daher keine betreffenden Angaben machen kann", und sie meint, "daß die Großzahl unserer Mitglieder wohl schon durch die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch versichert ist".

6. Schweizerische National-Versicherungs-Gesellschaft in Bern: "Unsere Direktion kann sich nicht entscheiden, Taubstumme gegen Unfall zu versichern. Nach den allgemein geltenden Grundsätzen sind Taubstumme nicht versicherungsfähig."

7. Allgemeine Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern: "Wir befassen uns nicht mit der Unfallversicherung von Taubstummen."

8. "Versicherungsbureau Ch. Carey" in Bern: "Schwerhörige sind bei uns versichert, in der Regel handelt es sich jedoch um leicht schwerhörige Personen. — Taubstummen gewähren wir im allgemeinen keinen Versicherungsschutz."

Die Anzahl der Schwerhörigen können wir Ihnen nicht bekannt geben, da dieselben meistens durch Kollektiv-Verträge Deckung genießen. — Bei Schwerhörigen inserieren wir in der Police eine Klausel, gemäß welcher eine eventuelle Entschädigung gekürzt wird, wenn der Schaden nur teilweise die Folge des Unfalles ist.

Gewähren wir ausnahmsweise Taubstummen Versicherungsschutz, so geschieht dies im Rahmen der Bestimmungen des Art. 335 des Schweiz. Obligationenrechtes. (Dieser Artikel lautet: Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweizerischen obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl auf eine verhältnismäßig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung. Der Berichterstatter.)

Eine Prämien Differenz zwischen Gehörgeheiligten oder Vollsinnigen besteht nicht; wie aber schon erwähnt, nehmen wir in der Regel von solchen Risiken Umgang."

Soweit die Versicherungsanstalten, von denen manche ihre Statuten und Bedingungen beigelegt hatten.

Die Resultate des durch den "Schweizerischen Taubstummenrat" und die "Taubstummen-Zeitung" verbreiteten Fragebogens (Antworten von Taubstummen selbst) liegen teils, wie oben bemerkt, in Nr. 12 genannten Blattes, teils in Originalberichten vor, bestätigen aber alle die schon durch Frl. Kaiser festgestellte Tatsache, daß bei obligatorischer Versicherung die Taubstummen den Hörenden gleichgestellt sind, hingegen bei privater Versicherung dieselbe entweder verweigert oder nur gegen höhere Prämien gewährt wird. (Schluß folgt.)

Zürich. Berichtigung: Der in letzter Nummer erwähnte Beitrag der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft von Fr. 1000. — ist nicht für die "Unterstützung Taubstummer" bestimmt, sondern für die im Kanton Zürich im Gange befindliche Taubstummenzählung.

Aus Taubstummenanstalten

Erinnerungen an Herrn Direktor Kull sel.

Von A. Gudelberger, Wabern.

(Schluß.)

Herr Direktor Kull dachte bei aller Arbeit auch an seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Er befürwortete bei der Vorsteherschaft ihre bessere Besoldung und die Einführung von Frühlings- und Weihnachtsferien.

Es schien, als ob mit den Jahren die Arbeit des Herrn Kull immer größer würde. Immer länger brannte seine Lampe in den stillen Abend- und Nachtstunden, oft über Mitternacht hinaus. Es war die Konferenz der badischen, württembergischen und schweizerischen Taubstummenlehrer, die Herr Kull auf den Herbst 1901 nach Zürich eingeladen hatte, die ihm so viel Arbeit brachte. Zwei große Vorträge arbeitete er für die Konferenz aus:

1. Die geschichtliche Entwicklung der Zürcher Taubstummenanstalt,